**Landtag von Baden-Württemberg** **Drucksache 18 / 683**

**18. Wahlperiode** **13.10.2026**

# Kleine Anfrage

**des Abg. Christian Schäfer AfD**

**und**

# Antwort

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

## Polizeieinsatz in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim am 1. Oktober 2026

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen aktuellen Stand haben die Ermittlungen zu dem Vorfall vom 1. Oktober 2026 in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim?
2. Welche Staatsangehörigkeiten hatten die 20 beteiligten Untergebrachten?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage waren diese 20 Personen untergebracht?
4. Welche Vorstrafen hatten diese 20 Personen jeweils?
5. Wie lange befanden sich die Beteiligten zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits in der Einrichtung?
6. Wie viele Personen waren am 1. Oktober 2026 untergebracht?
7. Wie viele Plätze waren unbelegt?
8. Wie viele Bedienstete der Einrichtung waren zum Zeitpunkt des Vorfalls im Dienst?
9. Welche strafrechtlichen Folgen wurden gegen die Beteiligten eingeleitet?
10. Welche disziplinarischen Folgen wurden gegen die Beteiligten eingeleitet?

13.10.2026

Christian Schäfer AfD

Eingegangen: 13.10.2026 / Ausgegeben: 16.11.2026



*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Begründung

Gemäß der Pressemeldung des SWR „Polizeieinsatz in Abschiebehaft in Pforzheim: 20 Insassen an Unruhe beteiligt.“ vom 2. Oktober 2026 kam es zu folgenden Ereignissen: Am 1. Oktober 2026 gegen 18:15 Uhr weigerten sich in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim 20 Untergebrachte, den Freizeitbereich nach dem vorgesehenen Tagesablauf zu verlassen. Bedienstete riefen die Polizei. Mehr als 30 Einsatzkräfte und eine Verhandlungsgruppe mit Dolmetscherin waren vor Ort.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. November 2026 Nr. JUMRV-1362-15/69/11 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welchen aktuellen Stand haben die Ermittlungen zu dem Vorfall vom 1. Oktober 2026 in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim?*

Am 1. Oktober 2026 weigerten sich 20 Personen den Freizeitbereich der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim nach dem vorgesehenen Tagesablauf zu verlassen und auf ihre Zimmer zurückzukehren. Hintergrund der Unmutsäußerung war vor allem Unzufriedenheit mit wahrgenommenen Einschränkungen im Freizeitbereich. Die Freizeit war an diesem Tag zeitlich verzögert gestartet, nachdem es am Nachmittag zu einem separaten Vorfall zwischen Untergebrachten gekommen war. Im Zusammenhang mit dem Vorfall wurde ein Untergebrachter an der Lippe verletzt. Unter den Mitarbeitenden der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim kam es zu keinen Verletzungen.

Das Polizeipräsidium Pforzheim richtete zur Bewältigung der Einsatzlage eine Besondere Aufbauorganisation ein. Nach Kontaktaufnahme durch spezialisierte Fachkräfte der Polizei konnten die Personen widerstandslos in ihre Zimmer verbracht werden.

*2. Welche Staatsangehörigkeiten hatten die 20 beteiligten Untergebrachten?*

Die 20 Untergebrachten hatten die tunesische (11), marokkanische (2), algerische (2), guineische (1), nigerianische (1), iranische (1), kamerunische (1) und US-amerikanische (1) Staatsangehörigkeit.

*3. Auf welcher Rechtsgrundlage waren diese 20 Personen untergebracht?*

Die 20 Untergebrachten befanden sich auf Grundlage von § 62 AufenthG in Abschiebungshaft (Sicherungshaft).

*4. Welche Vorstrafen hatten diese 20 Personen jeweils?*

Die zum maßgeblichen Zeitpunkt bestehenden Vorstrafen der betreffenden Personen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

| Person | Vorstrafe(n) |
|---|---|
| **Person 1** | Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in acht Fällen und unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige – Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten |
| **Person 2** | Körperverletzung – Geldstrafe von 30 Tagessätzen; Hausfriedensbruch und Körperverletzung – Geldstrafe von 60 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 40 Tagessätzen; Vergewaltigung – Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten |
| **Person 3** | Diebstahl mit Waffen – Geldstrafe von 120 Tagessätzen; besonders schwere räuberische Erpressung, Diebstahl in zwei Fällen, Nötigung, schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl sowie gefährliche Körperverletzung – Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung; räuberischer Diebstahl in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung – Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten; gemeinschädliche Sachbeschädigung – Geldstrafe von 30 Tagessätzen |
| **Person 4** | Beleidigung – Geldstrafe von 30 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 30 Tagessätzen; nachträgliche Gesamtgeldstrafe von 45 Tagessätzen. |
| **Person 5** | Diebstahl – Geldstrafe von 20 Tagessätzen; Erschleichen von Leistungen – Geldstrafe von 20 Tagessätzen; Erschleichen von Leistungen – Geldstrafe von 15 Tagessätzen; Diebstahl, Körperverletzung und Beleidigung – Geldstrafe von 60 Tagessätzen; unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln – Geldstrafe von 20 Tagessätzen; Diebstahl und Nötigung – Freiheitsstrafe von acht Monaten; unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln – Geldstrafe von 30 Tagessätzen; Hausfriedensbruch und gemeinschaftlicher Diebstahl – Geldstrafe von 60 Tagessätzen; Sachbeschädigung – Geldstrafe von 40 Tagessätzen; Beleidigung in zwei Fällen – Geldstrafe von 50 Tagessätzen; Beleidigung – Geldstrafe von 50 Tagessätzen; Körperverletzung und Bedrohung – Geldstrafe von 90 Tagessätzen; Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln – Geldstrafe von 50 Tagessätzen; Beleidigung – Geldstrafe von 40 Tagessätzen |
| **Person 6** | Diebstahl – Geldstrafe von 15 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 40 Tagessätzen; Erschleichen von Leistungen – Geldstrafe von zehn Tagessätzen; unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln – Geldstrafe von 15 Tagessätzen; Körperverletzung – Geldstrafe von 40 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 60 Tagessätzen; Diebstahl in vier Fällen – Freiheitsstrafe von zehn Monaten |
| **Person 7** | Diebstahl in drei Fällen und sexuelle Belästigung – Geldstrafe von 120 Tagessätzen |
| **Person 8** | gemeinschaftlicher Diebstahl in drei Fällen und vorsätzliche Körperverletzung – Geldstrafe von 50 Tagessätzen; Raub – Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten |
| **Person 9** | Diebstahl – Geldstrafe von zehn Tagessätzen; Diebstahl geringwertiger Sachen und Diebstahl – Geldstrafe von 45 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 30 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 70 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 70 Tagessätzen; Diebstahl – Freiheitsstrafe von zwei Monaten; Handel mit Cannabis und Beihilfe zum Diebstahl in zwei Fällen – Freiheitsstrafe von sieben Monaten |
| **Person 10** | Diebstahl mit Waffen, Diebstahl in zwei Fällen und Hehlerei – Freiheitsstrafe von acht Monaten |
| **Person 11** | unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln – Geldstrafe von 15 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 30 Tagessätzen; Erschleichen einer Duldung in fünf Fällen – Geldstrafe von 120 Tagessätzen; Diebstahl – Freiheitsstrafe von vier Monaten; Sachbeschädigung – Geldstrafe von 40 Tagessätzen; Erschleichen von Leistungen – Geldstrafe von 15 Tagessätzen; Hausfriedensbruch in drei Fällen, Sachbeschädigung und Beleidigung – Geldstrafe von 80 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 50 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 20 Tagessätzen; Erschleichen von Leistungen – Geldstrafe von 30 Tagessätzen |
| **Person 12** | Diebstahl – Geldstrafe von 20 Tagessätzen; Erschleichen von Leistungen – Geldstrafe von 40 Tagessätzen; räuberische Erpressung – Geldstrafe von 50 Tagessätzen |
| **Person 13** | Erschleichen von Leistungen – Geldstrafe von 30 Tagessätzen; Erschleichen von Leistungen – Geldstrafe von zehn Tagessätzen; Inverkehrbringen von Cannabis, Vergehen nach dem Arzneimittelgesetz und Handel mit Cannabis in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung – Freiheitsstrafe von zehn Monaten |
| **Person 14** | Raub, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl und Nötigung – Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten |
| **Person 15** | Körperverletzung und Nötigung – Freiheitsstrafe von fünf Monaten |
| **Person 16** | Diebstahl – Geldstrafe von 30 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 60 Tagessätzen; Diebstahl – Geldstrafe von 60 Tagessätzen; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (zwei Fälle), tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Beleidigung (drei Fälle) – Geldstrafe von 140 Tagessätzen |
| **Person 17** | Raub und Körperverletzung – Jugendstrafe von einem Jahr |

Die übrigen drei Personen waren zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vorbetraft.

*5. Wie lange befanden sich die Beteiligten zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits in der Einrichtung?*

Zum Zeitpunkt des Vorfalls befand sich eine der beteiligten Personen bereits seit Mitte März in der Einrichtung. Die Aufenthaltsdauer der übrigen Personen bewegte sich zwischen knapp vier Monaten und einem Tag.

*6. Wie viele Personen waren am 1. Oktober 2026 untergebracht?*

Am 1. Oktober 2026 waren 45 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim untergebracht.

*7. Wie viele Plätze waren unbelegt?*

Gemessen an der tatsächlichen Belegungsfähigkeit waren vier Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim nicht belegt.

*8. Wie viele Bedienstete der Einrichtung waren zum Zeitpunkt des Vorfalls im Dienst?*

Das in Artikel 27 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verankerte parlamentarische Frage- und Informationsrecht ist ein zentrales Instrument zur Kontrolle der Exekutive. Es dient darüber hinaus der Funktionsfähigkeit des Parlaments, indem es den Abgeordneten eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erst ermöglicht. Es besteht jedoch nicht unbegrenzt, sondern kann durch ebenfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen beschränkt werden. Eine Grenze bildet das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 189).

Im vorliegenden Fall überwiegt nach erfolgter Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsrecht der Abgeordneten und dem Schutz des Staatswohls das Interesse an der Geheimhaltung der erfragten Informationen.

Bei der tatsächlichen Personalstärke in der Abschiebungshafteinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt es sich um eine sicherheitsrelevante Information. Anders als allgemeine Angaben zur personellen Ausstattung einer Einrichtung ermöglicht sie Rückschlüsse auf deren konkrete personelle Sicherungs- und Reaktionsfähigkeit in einer bestimmten Betriebssituation. Aus derartigen Angaben können – insbesondere bei einer Verknüpfung mit weiteren Erkenntnissen über Belegung, Dienstabläufe und organisatorische Strukturen – Rückschlüsse auf Schichtstärken, personelle Mindestbesetzungen, verfügbare Reserven und damit auf mögliche Schwachstellen des Sicherungssystems gezogen werden. Die Kenntnis solcher Informationen könnte von Untergebrachten oder Dritten gezielt dazu genutzt werden, sicherheitsgefährdende Handlungen auf Situationen auszurichten, in denen eine vergleichsweise geringe Zahl von Bediensteten zur unmittelbaren Reaktion zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Flucht- oder Befreiungsversuche, koordinierte Störungen der Sicherheit und Ordnung sowie sonstige sicherheitsrelevante Ereignisse.

Eine Beantwortung der Frage ist daher unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit den entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung nicht möglich.

*9. Welche strafrechtlichen Folgen wurden gegen die Beteiligten eingeleitet?*

Aufgrund der von der Polizei übermittelten Erkenntnisse hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – keine Ermittlungsverfahren eingeleitet, da diese keinen Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens begründeten.

*10. Welche disziplinarischen Folgen wurden gegen die Beteiligten eingeleitet?*

Disziplinarische Maßnahmen wie etwa im Justizvollzug sieht das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg nicht vor. Zur Klärung des Sachverhalts und vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung wurde der Freizeitbereich, u. a. auch für notwendige Reparaturen, vorübergehend gesperrt und die Untergebrachten in ihren Räumen kurzzeitig unter Verschluss gebracht.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration